

2015**Ausgegeben zu Bonn am 8. Juni 2015****Nr. 16**

Tag	Inhalt	Seite
28. 5. 2015	Gesetz zu dem Beschluss des Rates vom 26. Mai 2014 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union GESTA: XD009	798
10. 4. 2015	Bekanntmachung über das Außerkrafttreten des Übereinkommens zur Gründung eines Internationalen Verbandes für die Veröffentlichung der Zolltarife sowie des Änderungsprotokolls zu diesem Übereinkommen	805
16. 4. 2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die an Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte teilnehmenden Personen	805
27. 4. 2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens zur Erhaltung der afrikanisch-eurasischen wandernden Wasservögel	806
28. 4. 2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die biologische Vielfalt	806
4. 5. 2015	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der deutsch-brasilianischen Vereinbarung vom 2. Januar 2013/18. Dezember 2013 über Finanzielle Zusammenarbeit	807
4. 5. 2015	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der deutsch-brasilianischen Vereinbarung vom 25. September 2013/24. Februar 2014 über Finanzielle Zusammenarbeit	807
4. 5. 2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren	808
5. 5. 2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Änderungsprotokoll von 1972 geänderten Fassung	808
5. 5. 2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche	809
5. 5. 2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Sechsten Protokolls zum Allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates	809
5. 5. 2015	Bekanntmachung zum Europäischen Übereinkommen über die Regelung des Personenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten des Europarates	810
5. 5. 2015	Bekanntmachung der deutsch-peruanischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit	810
7. 5. 2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht	812
7. 5. 2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Adoption von Kindern (revidiert)	813
12. 5. 2015	Bekanntmachung der deutsch-rumänischen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im militärischen Bereich und der Änderungsvereinbarung hierzu	813
12. 5. 2015	Bekanntmachung der deutsch-rumänischen Vereinbarung über die militärische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Ausbildung	817
12. 5. 2015	Bekanntmachung der deutsch-bulgarischen Vereinbarung über die Zusammenarbeit	821
12. 5. 2015	Bekanntmachung der deutsch-bulgarischen Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der militärischen Ausbildung	824

**Gesetz
zu dem Beschluss des Rates vom 26. Mai 2014
über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union**

Vom 28. Mai 2015

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem Beschluss EU/Euratom Nr. 335/2014 des Rates vom 26. Mai 2014 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union (ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 105) sowie den zu diesem Beschluss für das Protokoll des Rates abgegebenen Erklärungen wird zugestimmt. Der Beschluss und die zu diesem Beschluss für das Protokoll des Rates abgegebenen Erklärungen werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem der Beschluss nach seinem Artikel 11 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 28. Mai 2015

Der Bundespräsident
Joachim Gauck

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister der Finanzen
Schäuble

Der Bundesminister des Auswärtigen
Steinmeier

Beschluss des Rates vom 26. Mai 2014 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union

Der Rat der Europäischen Union –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 311 Absatz 3,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 106a,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Eigenmittelsystem der Union muss gewährleisten, dass die Union über angemessene Einnahmen für eine geordnete Finanzierung der Politikbereiche der Union verfügt; dabei ist eine strikte Haushaltsdisziplin zu wahren. Die Entwicklung des Eigenmittelsystems kann und soll auch zu den Bemühungen der Mitgliedstaaten um eine Konsolidierung ihrer Haushalte insgesamt beitragen und in größtmöglichem Umfang in die Entwicklung der Politikbereiche der Union einbezogen werden.
- (2) Dieser Beschluss kann erst in Kraft treten, wenn ihm alle Mitgliedstaaten in Einklang mit ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften zugestimmt haben und somit die Souveränität der Mitgliedstaaten in vollem Umfang gewahrt ist.
- (3) Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung vom 7./8. Februar 2013 unter anderem festgestellt, dass die allgemeinen Ziele der Einfachheit, Transparenz und Gerechtigkeit Richtschnur für die Eigenmittelvereinbarungen sein sollten. Folglich sollten diese Vereinbarungen im Einklang mit den einschlägigen Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von 1984 in Fontainebleau sicherstellen, dass keinem Mitgliedstaat eine – gemessen an seinem relativen Wohlstand – überhöhte Haushaltsbelastung auferlegt wird. Es ist daher angebracht, Bestimmungen für bestimmte Mitgliedstaaten vorzusehen.
- (4) Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung vom 7./8. Februar 2013 festgestellt, dass für Deutschland, die Niederlande und Schweden nur im Zeitraum 2014 – 2020 geringere Abrufsätze für die Eigenmittel auf der Grundlage der Mehrwertsteuer gelten sollen. Er hat ferner festgestellt, dass Dänemark, die Niederlande und Schweden in den Genuss einer Bruttoverminderung ihres jährlichen BNE-Beitrags kommen sollen, die nur für den Zeitraum 2014 – 2020 gilt, und dass Österreich in den Genuss einer Bruttoverminderung seines jährlichen BNE-Beitrags kommen soll, die nur für den Zeitraum 2014 – 2016 gilt. Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung vom 7./8. Februar 2013 festgestellt, dass der bestehende Korrekturmechanismus für das Vereinigte Königreich weiterhin Anwendung finden soll.
- (5) Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung vom 7./8. Februar 2013 festgestellt, dass das System für die Erhebung der traditionellen Eigenmittel nicht geändert werden soll. Ab 1. Januar 2014 sollen die Mitgliedstaaten jedoch 20 % der von ihnen erhobenen Beträge als Erhebungskosten einbehalten.

(6) Zur Wahrung einer strikten Haushaltsdisziplin und unter Berücksichtigung der Mitteilung der Kommission vom 16. April 2010 über die Anpassung der Eigenmittellobergrenze und der Obergrenze für Mittel für Verpflichtungen nach Inkrafttreten des Beschlusses zur Berücksichtigung der FISIM für die Zwecke der Eigenmittel sollte die Eigenmittellobergrenze der Mittel für Zahlungen auf 1,23 % des Gesamtbetrags des BNE der Mitgliedstaaten zu Marktpreisen und die Obergrenze der Mittel für Verpflichtungen auf 1,29 % des Gesamtbetrags des BNE der Mitgliedstaaten festgesetzt werden. Diese Obergrenzen beruhen auf dem ESVG 95 einschließlich der unterstellten Bankgebühr (FISIM), da die Daten, die auf dem mit der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ (ESVG 2010) eingeführten überarbeiteten europäischen System volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen beruhen, zum Zeitpunkt der Annahme des vorliegenden Beschlusses nicht verfügbar waren. Damit sich der Betrag der der Union zur Verfügung gestellten Finanzmittel nicht ändert, ist es angebracht, diese in Prozent des BNE ausgedrückten Obergrenzen anzupassen. Diese Obergrenzen sollten angepasst werden, sobald alle Mitgliedstaaten ihre Daten auf der Grundlage des ESVG 2010 übermittelt haben. Sollte das ESVG 2010 in einer Weise geändert werden, die zu erheblichen Änderungen der Höhe des BNE führt, so sollten die Obergrenzen für Eigenmittel und für Mittel für Verpflichtungen erneut angepasst werden.

(7) Der Europäische Rat hat den Rat auf seiner Tagung vom 7./8. Februar 2013 aufgefordert, die Arbeit an dem Vorschlag der Kommission für eine neue Eigenmittelkategorie auf der Grundlage der Mehrwertsteuer mit dem Ziel fortzusetzen, größtmögliche Einfachheit und Transparenz zu gewährleisten, die Verknüpfung mit der Mehrwertsteuerpolitik der EU und der tatsächlich erhobenen Mehrwertsteuer zu verstärken und für eine Gleichbehandlung der Steuerzahler in allen Mitgliedstaaten zu sorgen. Der Europäische Rat hat festgestellt, dass die neue Mehrwertsteuer-Eigenmittelkategorie das System für die Bereitstellung der Eigenmittel auf der Grundlage der Mehrwertsteuer in seiner jetzigen Form ablösen könnte. Der Europäische Rat hat ferner zur Kenntnis genommen, dass der Rat am 22. Januar 2013 den Beschluss des Rates über die Ermächtigung zu einer verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer² erlassen hat. Er hat die teilnehmenden Mitgliedstaaten ersucht zu prüfen, ob dies die Grundlage für eine neue Eigenmittelkategorie für den EU-Haushalt werden könnte. Er hat festgestellt, dass dies weder Auswirkungen auf die nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten noch auf die Berechnung der Korrektur zugunsten des Vereinigten Königreichs hätte.

(8) Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung vom 7./8. Februar 2013 festgestellt, dass nach Maßgabe des Artikels 311 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) eine Verordnung des Rates zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen für das Eigenmittelsystem der Union ausgearbeitet wird. Dementsprechend sollten Bestimmungen allgemeiner Art, die für alle Arten von Eigenmitteln gelten und bei denen entsprechend den Ver-

¹ Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union (ABl. L 174 vom 26.6.2013, S. 1).

² ABl. L 22 vom 25.1.2013, S. 11.

trägen eine angemessene parlamentarische Kontrolle erforderlich ist, in die genannte Verordnung aufgenommen werden, wie insbesondere das Verfahren für die Berechnung und Budgetierung des jährlichen Haushaltssaldos sowie Aspekte der Kontrolle und Überwachung der Einnahmen.

- (9) Aus Gründen der Kohärenz, der Kontinuität und der Rechtssicherheit sollten Vorschriften für den Übergang von dem mit dem Beschluss 2007/436/EG, Euratom des Rates³ eingeführten System auf das mit dem vorliegenden Beschluss eingeführte System erlassen werden.
- (10) Der Beschluss 2007/436/EG, Euratom sollte aufgehoben werden.
- (11) Für die Zwecke dieses Beschlusses sollten alle Geldbeträge in Euro ausgedrückt werden.
- (12) Der Europäische Rechnungshof und der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss wurden angehört und haben Stellungnahmen⁴ abgegeben.
- (13) Damit der Übergang auf das überarbeitete Eigenmittelsystem mit dem Haushaltsjahr zusammenfällt, sollte dieser Beschluss vom 1. Januar 2014 an gelten –

hat folgenden Beschluss erlassen:

Artikel 1

Gegenstand

Dieser Beschluss enthält die Vorschriften für die Bereitstellung der Eigenmittel der Union, damit in Einklang mit Artikel 311 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) die Finanzierung des Jahreshaushalts der Union gewährleistet ist.

Artikel 2

Eigenmittelkategorien und konkrete Methoden für ihre Berechnung

(1) Folgende Einnahmen stellen in den Haushaltsplan der Union einzusetzende Eigenmittel dar:

- a) traditionelle Eigenmittel in Form von Abschöpfungen, Prämien, Zusatz- oder Ausgleichsbeträgen, zusätzlichen Teilbeträgen und anderen Abgaben, Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs und anderen Zöllen auf den Warenverkehr mit Drittländern, die von den Organen der Union eingeführt worden sind oder noch eingeführt werden, Zöllen auf die unter den ausgelaufenen Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Erzeugnisse sowie Abgaben, die im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Zucker vorgesehen sind;
- b) unbeschadet des Absatzes 4 Unterabsatz 2 Einnahmen, die sich aus der Anwendung eines für alle Mitgliedstaaten einheitlichen Satzes auf die nach Unionsvorschriften bestimmten harmonisierten MwSt.-Eigenmittelbemessungsgrundlagen ergeben. Die für diese Zwecke heranzuziehende Bemessungsgrundlage darf 50 % des in Absatz 7 definierten Bruttonationaleinkommens (BNE) eines jeden Mitgliedstaats nicht überschreiten;
- c) unbeschadet des Absatzes 5 Unterabsatz 2 Einnahmen, die sich aus der Anwendung eines im Rahmen des Haushaltsverfahrens unter Berücksichtigung aller übrigen Einnahmen festzulegenden einheitlichen Satzes auf den Gesamtbetrag der BNE aller Mitgliedstaaten ergeben.

³ Beschluss 2007/436/EG, Euratom des Rates vom 7. Juni 2007 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 163 vom 23.6.2007, S. 17).

⁴ Stellungnahme Nr. 2/2012 des Europäischen Rechnungshofs vom 20. März 2012 (ABl. C 112 vom 18.4.2012, S. 1) und Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 29. März 2012 (ABl. C 181 vom 21.6.2012, S. 45).

(2) In den Haushaltsplan der Union einzusetzende Eigenmittel sind ferner Einnahmen aus sonstigen, gemäß dem Verfahren des Artikels 311 AEUV im Rahmen einer gemeinsamen Politik eingeführten Abgaben.

(3) Die Mitgliedstaaten behalten von den in Absatz 1 Buchstabe a genannten Einnahmen 20 % für die Erhebung ein.

(4) Der in Absatz 1 Buchstabe b genannte einheitliche Satz wird auf 0,30 % festgesetzt.

Ausschließlich für den Zeitraum 2014 – 2020 wird der Abrufsatz der MwSt.-Eigenmittel für Deutschland, die Niederlande und Schweden auf 0,15 % festgesetzt.

(5) Der in Absatz 1 Buchstabe c genannte einheitliche Satz wird auf das BNE eines jeden Mitgliedstaats angewandt.

Ausschließlich für den Zeitraum 2014 – 2020 werden die jährlichen BNE-Beiträge Dänemarks, der Niederlande und Schwedens brutto um 130 Mio. EUR, 695 Mio. EUR bzw. 185 Mio. EUR gesenkt. Der jährliche BNE-Beitrag Österreichs wird brutto im Jahr 2014 um 30 Mio. EUR gesenkt, im Jahr 2015 um 20 Mio. EUR und im Jahr 2016 um 10 Mio. EUR. Alle diese Beträge werden in Preisen von 2011 ausgedrückt und in jeweilige Preise umgerechnet, indem der jeweils jüngste von der Kommission errechnete BIP-Deflator für die EU in Euro herangezogen wird, der zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs vorliegt. Diese Bruttokürzungen erfolgen nach der Berechnung der Korrektur zugunsten des Vereinigten Königreichs und der Finanzierung des betreffenden Korrekturbetrags gemäß den Artikeln 4 und 5 und beeinflussen diese nicht. Diese Bruttokürzungen werden von allen Mitgliedstaaten finanziert.

(6) Ist der Haushaltsplan zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht angenommen, bleiben die geltenden MwSt.- und BNE-Abrufsätze bis zum Inkrafttreten der neuen Sätze gültig.

(7) BNE im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe c bezeichnet das BNE eines Jahres zu Marktpreisen, wie es von der Kommission in Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ESVG 2010) errechnet wird.

Sollten Änderungen des ESGV 2010 zu wesentlichen Änderungen des in Absatz 1 Buchstabe c genannten BNE führen, beschließt der Rat einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments, ob diese Änderungen für die Zwecke dieses Beschlusses zu berücksichtigen sind.

Artikel 3

Eigenmittellobergrenze

(1) Der Gesamtbetrag der Eigenmittel, der der Union für die jährlichen Mittel für Zahlungen zur Verfügung steht, darf 1,23 % der Summe der BNE der Mitgliedstaaten nicht übersteigen.

(2) Der Gesamtbetrag der jährlichen Mittel für Verpflichtungen, die in den Haushaltsplan der Union eingesetzt werden, darf 1,29 % der Summe der BNE der Mitgliedstaaten nicht übersteigen.

Es ist für ein angemessenes Verhältnis zwischen Mitteln für Verpflichtungen und Mitteln für Zahlungen zu sorgen, um zu gewährleisten, dass sie miteinander vereinbar sind und dass die in Absatz 1 genannten Obergrenzen in den folgenden Jahren eingehalten werden können.

(3) Sobald alle Mitgliedstaaten ihre Daten auf der Grundlage des ESGV 2010 übermittelt haben, nimmt die Kommission für die Zwecke dieses Beschlusses anhand nachstehender Formel eine Neuberechnung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Obergrenzen vor:

$$1,23 \% (1,29 \%) \times \frac{\text{BNEt} - 2 + \text{BNEt} - 1 + \text{BNEt ESA 95}}{\text{BNEt} - 2 + \text{BNEt} - 1 + \text{BNEt ESA 2010}}$$

Dabei ist „t“ das letzte volle Jahr, für das Daten zur Berechnung des BNE vorliegen.

(4) Führen Änderungen des ESVG 2010 zu wesentlichen Änderungen bei der Höhe des BNE, so nimmt die Kommission anhand nachstehender Formel eine Neuberechnung der in den Absätzen 1 und 2 genannten und gemäß Absatz 3 Neuberechneten Obergrenzen vor:

$$x \% (y \%) \times \frac{\text{BNEt} - 2 + \text{BNEt} - 1 + \text{BNEt ESA aktuell}}{\text{BNEt} - 2 + \text{BNEt} - 1 + \text{BNEt ESA geändert}}$$

Dabei ist „t“ das letzte volle Jahr, für das Daten zur Berechnung des BNE vorliegen.

„x“ und „y“ sind dabei jeweils die gemäß Absatz 3 Neuberechneten Obergrenzen.

Artikel 4

Korrekturmechanismus zugunsten des Vereinigten Königreichs

Es wird eine Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs vorgenommen.

Diese Korrektur wird wie folgt berechnet:

- a) Es wird die sich im vorhergehenden Haushaltsjahr ergebende Differenz berechnet zwischen
 - dem prozentualen Anteil des Vereinigten Königreichs an der Summe der nichtbegrenzten MwSt.-Bemessungsgrundlagen und
 - dem prozentualen Anteil des Vereinigten Königreichs an den aufteilbaren Gesamtausgaben.
- b) Der Differenzbetrag wird mit den aufteilbaren Gesamtausgaben multipliziert.
- c) Das Ergebnis nach Buchstabe b wird mit 0,66 multipliziert.
- d) Von dem gemäß Buchstabe c ermittelten Betrag wird der Betrag abgezogen, der sich für das Vereinigte Königreich aus der Begrenzung der MwSt.-Eigenmittelbemessungsgrundlage und den Zahlungen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c ergibt, d. h. die Differenz zwischen
 - den Zahlungen, die durch die Einnahmen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben b und c finanziert werden und die das Vereinigte Königreich hätte leisten müssen, wenn der einheitliche Satz auf die nichtbegrenzten Bemessungsgrundlagen angewandt worden wäre, und
 - den Zahlungen des Vereinigten Königreichs gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben b und c.
- e) Von dem gemäß Buchstabe d ermittelten Betrag wird der Nettogewinn abgezogen, der sich für das Vereinigte Königreich aufgrund des höheren Anteils an den Eigenmitteleinnahmen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a ergibt, den die Mitgliedstaaten für die Erhebung und damit verbundene Kosten einbehalten.
- f) Die Berechnung wird angepasst, indem von den aufteilbaren Gesamtausgaben die Ausgaben für Mitgliedstaaten, die der Union nach dem 30. April 2004 beigetreten sind, abgezogen werden; davon ausgenommen sind Direktzahlungen und marktbezogene Ausgaben sowie die Ausgaben für die Entwicklung des ländlichen Raums, die aus dem EAGFL – Abteilung Garantie – finanziert werden.

Artikel 5

Finanzierung des Korrekturmechanismus zugunsten des Vereinigten Königreichs

- (1) Der Korrekturbetrag nach Artikel 4 wird von den anderen Mitgliedstaaten als dem Vereinigten Königreich nach folgenden Modalitäten finanziert:
- a) Die Aufteilung des zu finanzierenden Betrags wird zunächst nach dem jeweiligen Anteil der Mitgliedstaaten an den Zahlungen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c unter Ausschluss des Vereinigten Königreichs und ohne Berücksichtigung der Bruttokürzungen der BNE-Beiträge Däne-

marks, der Niederlande, Österreichs und Schwedens gemäß Artikel 2 Absatz 5 berechnet.

- b) Dieser Betrag wird dann in der Weise angepasst, dass der Finanzierungsanteil Deutschlands, der Niederlande, Österreichs und Schwedens auf ein Viertel der sich normalerweise aus dieser Berechnung ergebenden Anteile begrenzt wird.

(2) Die Ausgleichszahlung an das Vereinigte Königreich wird mit seinen Zahlungen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c verrechnet. Die von den übrigen Mitgliedstaaten zu tragende Finanzlast kommt zu deren jeweiligen Zahlungen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c hinzu.

(3) Die Kommission nimmt die zur Anwendung von Artikel 2 Absatz 5, Artikel 4 und des vorliegenden Artikels erforderlichen Berechnungen vor.

(4) Ist der Haushaltsplan zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht verabschiedet, so bleiben die im letzten endgültig festgestellten Haushaltsplan eingesetzten Ausgleichszahlungen an das Vereinigte Königreich und der dafür von den übrigen Mitgliedstaaten aufzubringende Betrag anwendbar.

Artikel 6

Universalitätsprinzip

Die in Artikel 2 genannten Einnahmen dienen unterschiedslos der Finanzierung aller im Jahreshaushaltsplan der Union ausgewiesenen Ausgaben.

Artikel 7

Übertragung von Überschüssen

Ein etwaiger Mehrbetrag der Einnahmen der Union gegenüber den tatsächlichen Gesamtausgaben im Verlauf eines Haushaltsjahres wird auf das folgende Haushaltsjahr übertragen.

Artikel 8

Erhebung der Eigenmittel und deren Bereitstellung für die Kommission

(1) Die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a genannten Eigenmittel der Union werden von den Mitgliedstaaten nach ihren innerstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erhoben, die gegebenenfalls den Erfordernissen der Unionsvorschriften anzupassen sind.

Die Kommission prüft die einschlägigen innerstaatlichen Bestimmungen, die ihr von den Mitgliedstaaten mitgeteilt werden, teilt den Mitgliedstaaten die Anpassungen mit, die sie im Hinblick auf die Übereinstimmung mit den Unionsvorschriften für notwendig hält, und erstattet erforderlichenfalls der Haushaltsbehörde Bericht.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a, b und c genannten Eigenmittel der Kommission gemäß der Verordnung nach Artikel 322 Absatz 2 AEUV zur Verfügung.

Artikel 9

Durchführungsbestimmungen

Der Rat erlässt gemäß dem Verfahren des Artikels 311 Absatz 4 AEUV Durchführungsbestimmungen in Bezug auf folgende Elemente des Eigenmittelsystems:

- a) das Verfahren für die Berechnung und Budgetierung des jährlichen Haushaltssaldos gemäß Artikel 7;
- b) die Bestimmungen und Regelungen zur Kontrolle und Überwachung der in Artikel 2 genannten Einnahmen sowie etwaige einschlägige Mitteilungspflichten.

Artikel 10**Schluss- und Übergangsbestimmungen**

(1) Der Beschluss 2007/436/EG, Euratom wird vorbehaltlich des Absatzes 2 aufgehoben. Verweise auf den Beschluss 70/243/EGKS, EWG, Euratom des Rates¹, den Beschluss 85/257/EWG, Euratom des Rates², den Beschluss 88/376/EWG, Euratom des Rates³, den Beschluss 94/728/EG, Euratom des Rates⁴, den Beschluss 2000/597/EG, Euratom des Rates⁵ oder auf den Beschluss 2007/436/EG, Euratom gelten als Verweise auf den vorliegenden Beschluss nach der Entsprechungstabelle im Anhang zu diesem Beschluss.

(2) Die Artikel 2, 4 und 5 der Beschlüsse 94/728/EG, Euratom, 2000/597/EG, Euratom und 2007/436/EG, Euratom finden für die betreffenden Jahre weiterhin Anwendung bei der Berechnung und der Anpassung der Einnahmen, die sich aus der Anwendung eines Abrufsatzes auf die für alle Mitgliedstaaten einheitlich festgelegte, auf 50 % bis 55 % des BSP oder des BNE eines jeden Mitgliedstaats begrenzte MwSt.-Bemessungsgrundlage ergeben, sowie bei der Berechnung der Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs für die Haushaltsjahre 1995 bis 2013.

¹ Beschluss 70/243/EGKS, EWG, Euratom des Rates vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften (ABl. L 94 vom 28.4.1970, S. 19).

² Beschluss 85/257/EWG, Euratom des Rates vom 7. Mai 1985 über das System der eigenen Mittel der Gemeinschaften (ABl. L 128 vom 14.5.1985, S. 15).

³ Beschluss 88/376/EWG, Euratom des Rates vom 24. Juni 1988 über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 24).

⁴ Beschluss 94/728/EG, Euratom des Rates vom 31. Oktober 1994 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 9).

⁵ Beschluss 2000/597/EG, Euratom des Rates vom 29. September 2000 über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 253 vom 7.10.2000, S. 42).

(3) Die Mitgliedstaaten behalten als Erhebungskosten weiterhin 10 % der Beträge gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a ein, die nach dem geltenden Unionsrecht bis zum 28. Februar 2001 von den Mitgliedstaaten hätten zur Verfügung gestellt werden müssen.

Die Mitgliedstaaten behalten als Erhebungskosten weiterhin 25 % der Beträge gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a ein, die nach dem geltenden Unionsrecht zwischen dem 1. März 2001 und dem 28. Februar 2014 von den Mitgliedstaaten hätten zur Verfügung gestellt werden müssen.

(4) Für die Zwecke dieses Beschlusses werden alle Geldbeträge in Euro ausgedrückt.

Artikel 11**Inkrafttreten**

Dieser Beschluss wird den Mitgliedstaaten vom Generalsekretär des Rates bekannt gegeben.

Die Mitgliedstaaten teilen dem Generalsekretär des Rates unverzüglich den Abschluss der Verfahren mit, die nach ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften zur Annahme dieses Beschlusses erforderlich sind.

Dieser Beschluss tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat des Eingangs der letzten Mitteilung gemäß Absatz 2 folgt.

Er gilt ab dem 1. Januar 2014.

Artikel 12**Veröffentlichung**

Dieser Beschluss wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 26. Mai 2014.

Im Namen des Rates
Der Präsident
Ch. Vasilakos

Anhang
Entsprechungstabelle

Beschluss 2007/436/EG, Euratom	vorliegender Beschluss
Artikel 1	Artikel 1
Artikel 2	Artikel 2
Artikel 3 Absatz 1	Artikel 3 Absatz 1
Artikel 3 Absatz 2	Artikel 3 Absatz 2
–	Artikel 3 Absatz 3
Artikel 3 Absatz 3	Artikel 3 Absatz 4
Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1	Artikel 4 Absatz 1
Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstaben a bis e	Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a bis e
Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe f	–
Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe g	Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe f
Artikel 4 Absatz 2	–
Artikel 5	Artikel 5
Artikel 6	Artikel 6
Artikel 7	Artikel 7
Artikel 8 Absatz 1 Unterabsätze 1 und 2	Artikel 8 Absatz 1
Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 3	Artikel 8 Absatz 2
Artikel 8 Absatz 2	–
–	Artikel 9
Artikel 9	–
Artikel 10	–
–	Artikel 10
Artikel 11	–
–	Artikel 11
Artikel 12	Artikel 12

Erklärungen für das Ratsprotokoll

1. Der Rat billigt einstimmig die von der Kommission vorgeschlagene Methode zur Berechnung der VK-Korrektur, die in der Arbeitsunterlage der Kommission (Dokument 9858/14) ausführlich beschrieben ist. Der Rat stimmt einhellig darin überein, dass diese Berechnungsmethode vollkommen im Einklang mit dem vorliegenden Beschluss sowie mit den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 7. und 8. Februar 2013 und der auf der Tagung des Europäischen Rates vom 27. und 28. Juni 2013 erzielten Einigung steht.
2. Einseitige Erklärung Belgiens, Frankreichs, Ungarns, Italiens, Luxemburgs, Polens, Portugals und Spaniens

Die Mitgliedstaaten, die diese Erklärung abgeben, betonen, dass die Präambel des Beschlusses über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 7. und 8. Februar 2013 nicht vollständig widerspiegelt.

Diese Mitgliedstaaten betrachten diese Schlussfolgerungen als einen wichtigen Fortschritt bei den Verhandlungen über das Legislativpaket „Eigenmittel“. Gemäß diesen Schlussfolgerungen, die den gemeinsamen allgemeinen Standpunkt der Mitgliedstaaten wiedergeben, sollte weder auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Fontainebleau von 1984 Bezug genommen noch bewertet werden, ob die Korrekturen zugunsten bestimmter Mitgliedstaaten angemessen sind.

Daher greift in Anbetracht des tiefgreifenden Wandels der EU und ihres Haushalts seit 1984 der Wortlaut des Erwägungsgrunds 3 des Beschlusses, der auf der Grundlage der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Dezember 2005 in den vorliegenden Eigenmittelbeschluss aufgenommen wurde, den bevorstehenden Gesprächen über die Überprüfung des Eigenmittelsystems nicht vor.

**Bekanntmachung
über das Außerkrafttreten
des Übereinkommens zur Gründung eines Internationalen Verbandes
für die Veröffentlichung der Zolltarife
sowie des Änderungsprotokolls zu diesem Übereinkommen**

Vom 10. April 2015

Die Bundesrepublik Deutschland hat am 6. Februar 2009 dem Außenminister des Königreichs Belgien als Verwahrer ihre Kündigung des Übereinkommens vom 5. Juli 1890 zur Gründung eines Internationalen Verbandes für die Veröffentlichung der Zolltarife nebst Ausführungsbestimmungen und Zeichnungsprotokoll sowie des Änderungsprotokolls vom 16. Dezember 1949 (BANz. Nr. 51 vom 14. März 1958) notifiziert.

Nach Artikel 15 des Übereinkommens ist die Kündigung des Übereinkommens und des Änderungsprotokolls am 1. April 2010 wirksam geworden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 7. Mai 2010 (BGBl. II S. 791).

Berlin, den 10. April 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Europäischen Übereinkommens über die an Verfahren vor dem
Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte teilnehmenden Personen**

Vom 16. April 2015

Zum Europäischen Übereinkommen vom 5. März 1996 über die an Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte teilnehmenden Personen (BGBl. 2001 II S. 358, 359) hat das Vereinigte Königreich* mit einer am 3. März 2015 beim Verwahrer des Übereinkommens eingegangenen Erklärung die Erstreckung des Übereinkommens auf Guernsey notifiziert. Das Übereinkommen wird somit nach seinem Artikel 9 Absatz 2 für Guernsey am 1. Mai 2015 in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 25. Februar 2015 (BGBl. II S. 436).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats unter www.conventions.coe.int einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 16. April 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens
zur Erhaltung der afrikanisch-eurasischen wandernden Wasservögel**

Vom 27. April 2015

Das am 15. August 1996 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnete Abkommen zur Erhaltung der afrikanisch-eurasischen wandernden Wasservögel (BGBl. 1998 II S. 2498, 2500) ist nach seinem Artikel XIV Absatz 2 Buchstabe b für die

Europäische Union	am 1. Oktober 2005
in Kraft getreten; es wird nach seinem Artikel XIV Absatz 2 Buchstabe c für	
Mauretanien	am 1. Mai 2015
in Kraft treten.	

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 20. August 2014 (BGBl. II S. 717).

Berlin, den 27. April 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über die biologische Vielfalt**

Vom 28. April 2015

Die Regierung des Vereinigten Königreichs hat am 27. März 2015 mit Wirkung von diesem Tag gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen als Verwahrer die territoriale Anwendbarkeit des Übereinkommens vom 5. Juni 1992 über die biologische Vielfalt (BGBl. 1993 II S. 1741, 1742) auf Südgeorgien und die Südlichen Sandwichinseln erklärt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 4. März 2015 (BGBl. II S. 446).

Berlin, den 28. April 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
der deutsch-brasilianischen Vereinbarung vom 2. Januar 2013/18. Dezember 2013
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 4. Mai 2015

Die Vereinbarung in der Form eines Notenwechsels vom 2. Januar 2013/18. Dezember 2013 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Föderativen Republik Brasilien über Finanzielle Zusammenarbeit 2011 (BGBl. 2015 II S. 455, 456) ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 6. August 2014

in Kraft getreten.

Berlin, den 4. Mai 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Pascal Hector

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
der deutsch-brasilianischen Vereinbarung vom 25. September 2013/24. Februar 2014
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 4. Mai 2015

Die Vereinbarung in der Form eines Notenwechsels vom 25. September 2013/24. Februar 2014 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Föderativen Republik Brasilien über Finanzielle Zusammenarbeit 2012 (BGBl. 2015 II S. 329, 330) ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 7. August 2014

in Kraft getreten.

Berlin, den 4. Mai 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Pascal Hector

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls
zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes
betreffend ein Mitteilungsverfahren**

Vom 4. Mai 2015

Das Fakultativprotokoll vom 19. Dezember 2011 zum Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren (BGBl. 2012 II S. 1546, 1547) wird nach seinem Artikel 19 Absatz 2 für

Argentinien am 14. Juli 2015
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 4. März 2015 (BGBl. II S. 445).

Berlin, den 4. Mai 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Pascal Hector

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe
in der durch das Änderungsprotokoll von 1972 geänderten Fassung**

Vom 5. Mai 2015

Das Protokoll vom 25. März 1972 zur Änderung des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe (BGBl. 1975 II S. 2, 3) ist nach seinem Artikel 18 Absatz 2 für

Afghanistan am 21. März 2015
in Kraft getreten.

Hiernach gilt Afghanistan mit Wirkung vom 21. März 2015 als Vertragspartei des Einheits-Übereinkommens vom 30. März 1961 über Suchtstoffe in seiner durch das Protokoll vom 25. März 1972 zur Änderung des Einheits-Übereinkommens von 1961 geänderten Fassung (BGBl. 1977 II S. 111, 112).

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 14. August 2013 (BGBl. II S. 1240).

Berlin, den 5. Mai 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Pascal Hector

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche**

Vom 5. Mai 2015

Das Übereinkommen vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (BGBl. 1961 II S. 121, 122; 1987 II S. 389) wird nach seinem Artikel XII Absatz 2 für die

Komoren am 27. Juli 2015
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 3. Dezember 2014 (BGBl. II S. 1119).

Berlin, den 5. Mai 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Pascal Hector

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Sechsten Protokolls zum Allgemeinen Abkommen
über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates**

Vom 5. Mai 2015

Das Sechste Protokoll vom 5. März 1996 (BGBl. 2001 II S. 564, 565) zum Allgemeinen Abkommen vom 2. September 1949 über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates (BGBl. 1954 II S. 493, 494) wird nach seinem Artikel 8 Absatz 2 für

Portugal am 14. Mai 2015
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 18. März 2015 (BGBl. II S. 464).

Berlin, den 5. Mai 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Pascal Hector

**Bekanntmachung
zum Europäischen Übereinkommen
über die Regelung des Personenverkehrs
zwischen den Mitgliedstaaten des Europarates**

Vom 5. Mai 2015

Zum Europäischen Übereinkommen vom 13. Dezember 1957 über die Regelung des Personenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten des Europarates (BGBl. 1959 II S. 389, 390) hat Frankreich* eine am 23. April 2015 beim Generalsekretär des Europarats eingegangene Erklärung zu der nach Artikel 11 des Übereinkommens vorgesehenen Liste der Urkunden abgegeben, mit der Frankreich seine am 18. Juni 2014 beim Generalsekretär des Europarats eingegangene Erklärung (vgl. die Bekanntmachung vom 27. Juni 2014, BGBl. II S. 472) abändert.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 26. August 2014 (BGBl. II S. 725).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats unter www.conventions.coe.int einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 5. Mai 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Pascal Hector

**Bekanntmachung
der deutsch-peruanischen Vereinbarung
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 5. Mai 2015

Die Vereinbarung in der Form eines Notenwechsels vom 23. September 2013/8. November 2013 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Peru über Finanzielle Zusammenarbeit 2013 ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 9. Oktober 2014

in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 5. Mai 2015

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Paul Garaycochea

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Lima, den 23. September 2013

Frau Ministerin,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf die Abkommen vom 15. Oktober 2003 und 25. Juli 2006 zwischen unseren beiden Regierungen über Finanzielle Zusammenarbeit, den Notenwechsel vom 5. und 13. Dezember 2011 sowie auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 12. bis 14. Juni 2012 folgende Vereinbarung vorzuschlagen:

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Peru oder anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) für die Weiter- und Durchführung folgender Vorhaben vergünstigte Darlehen der KfW, die im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt werden, von bis zu 208 Millionen Euro zu erhalten:
 - a) Reformprogramm des kommunalen Managements I und II von bis zu 30 Millionen Euro;
 - b) Lokale Entwicklung durch FONCODES/MIDIS von bis zu 10 Millionen Euro;
 - c) Sektorreformprogramm Siedlungswasserwirtschaft PGF, Phase V und VI von bis zu 25 Millionen Euro;
 - d) Sektorprogramm Abwasserentsorgung in Provinzstädten II von bis zu 40 Millionen Euro;
 - e) Forstinvestitionsprogramm von bis zu 30 Millionen Euro;
 - f) Programm zur Förderung der nachhaltigen Landwirtschaft von bis zu 18 Millionen Euro;
 - g) Regenerative Energien/Energieeffizienz, COFIDE, Phase III von bis zu 55 Millionen Euro,wenn nach Prüfung die entwicklungspolitische Förderungswürdigkeit der Vorhaben festgestellt worden ist, die gute Kreditwürdigkeit der Republik Peru weiterhin gegeben ist und die Regierung der Republik Peru eine Staatsgarantie gewährt, sofern sie nicht selbst Kreditnehmer wird. Die Vorhaben können nicht durch andere Vorhaben ersetzt werden.
2. Die Verwendung der in Nummer 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Darlehen zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.
3. Die Zusage der in Nummer 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens- und/oder Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2020.
4. Die Regierung der Republik Peru, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der KfW alle Zahlungen in Euro oder US-Dollar in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehen aufgrund der nach Nummer 2 zu schließenden Verträge garantieren.
5. Im Hinblick auf Steuern und sonstige öffentliche Abgaben, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Nummer 2 erwähnten Verträge in der Republik Peru erhoben werden, gilt das peruanische Gesetz. Falls in Anwendung der peruanischen Gesetze Steuern auf die Zahlung von Zinsen und sonstigen Provisionen im Zusammenhang mit den Darlehen erhoben werden, so werden diese vom Ministerium für Wirtschaft und Finanzen der Republik Peru übernommen.
6. Die Regierung der Republik Peru überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.
7. Diese Vereinbarung wird in deutscher und spanischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Dieser Notenwechsel stellt eine Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien dar, die in dem Moment in Kraft tritt, in dem die Regierung der Republik Peru der Regierung der Bundesrepublik Deutschland den Vollzug der von ihrer Rechtsordnung vorgegebenen Verfahren mitteilt.

Genehmigen Sie, Frau Ministerin, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Joachim Schmillen

Ihrer Exzellenz
der Ministerin für Auswärtige Angelegenheiten
der Republik Peru
Frau Eda Adriana Rivas Franchini
Lima

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Satzung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht**

Vom 7. Mai 2015

Die Satzung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht vom 31. Oktober 1951 in der Fassung vom 30. Juni 2005 (BGBl. 2006 II S. 1417, 1418) ist nach ihrem Artikel 2 Absatz 3 für

Armenien am 28. April 2015
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 19. November 2014 (BGBl. II S. 1380).

Berlin, den 7. Mai 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Pascal Hector

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Europäischen Übereinkommens
über die Adoption von Kindern (revidiert)**

Vom 7. Mai 2015

Das Europäische Übereinkommen vom 27. November 2008 über die Adoption von Kindern (revidiert) (BGBl. 2015 II S. 2, 3) wird nach seinem Artikel 24 Absatz 4 für

Malta* am 1. August 2015
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 18. März 2015 (BGBl. II S. 463).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats unter www.conventions.coe.int einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 7. Mai 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Pascal Hector

**Bekanntmachung
der deutsch-rumänischen Vereinbarung
über die Zusammenarbeit im militärischen Bereich
und der Änderungsvereinbarung hierzu**

Vom 12. Mai 2015

Die in Bonn am 18. Oktober 1993 unterzeichnete Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium der Verteidigung von Rumänien über die Zusammenarbeit im militärischen Bereich ist nach ihrem Artikel 6 Absatz 1

am 25. Februar 1994

in Kraft getreten.

Die in Berlin am 24. September 2014 unterzeichnete Änderungsvereinbarung zu der in Bonn am 18. Oktober 1993 unterzeichneten Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium der Nationalen Verteidigung von Rumänien über die Zusammenarbeit im militärischen Bereich ist nach ihrem Artikel 8

am 24. März 2015

in Kraft getreten; die Vereinbarung und die Änderungsvereinbarung werden nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 12. Mai 2015

Bundesministerium der Verteidigung
Im Auftrag
Dr. Weingärtner

Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium der Verteidigung von Rumänien über die Zusammenarbeit im militärischen Bereich

Das Bundesministerium der Verteidigung
der Bundesrepublik Deutschland

und

das Ministerium der Verteidigung
von Rumänien

im weiteren Vertragsparteien genannt –

ausgehend von der Zielsetzung der Charta von Paris für ein neues Europa zu einer umfassenden Zusammenarbeit in Sicherheitsfragen zu gelangen,

in Erfüllung der in den KSZE-Dokumenten eingegangenen Verpflichtung, militärische Kontakte zu erleichtern und zu fördern,

in dem Bestreben, die guten freundschaftlichen Beziehungen durch eine engere Zusammenarbeit zu intensivieren,

in dem Bemühen, der Zusammenarbeit einen regulären, planmäßigen und langfristigen Charakter zu geben –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die Vertragsparteien legen den Rahmen für den Austausch von Erfahrungen und Erkenntnissen sowie für Formen sonstiger militärischer Zusammenarbeit zum Nutzen für die Streitkräfte fest.

Artikel 2

Bereiche der Zusammenarbeit

(1) Die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien umfaßt einen regelmäßigen Informations- und Meinungsaustausch in folgenden Bereichen:

- Sicherheits- und Militärpolitik;
- Wehrverfassung und militärische Rechtsfragen;
- Innere Ordnung der Streitkräfte (Innere Führung);
- Militärische Aspekte der Rüstungskontrolle;
- Personalauswahl und Personalführung;
- Aus- und Weiterbildung von Militärangehörigen und zivilem Personal;
- Wehrverwaltung und soziale Angelegenheiten;
- Organisationsstrukturen der Streitkräfte;
- Streitkräfteplanungsverfahren;
- Betrieb von Streitkräften im Frieden;

- Militärmedizin;
- Militärgeschichte;
- andere Bereiche in gegenseitiger Übereinstimmung.

(2) Die Vertragsparteien fördern die Entwicklung zusätzlicher militärischer Kontakte, vor allem auf dem Gebiet der Reservistenarbeit, der Militärmusik und des Sports.

Artikel 3

Formen der Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit zwischen den Streitkräften wird in folgenden Hauptformen realisiert:

- Offizielle und Arbeitsbesuche von Delegationen hochrangiger Vertreter beider Verteidigungsministerien, der Bundeswehr und der rumänischen Streitkräfte;
- Stabs- und Fachgespräche auf der Ebene der Verteidigungsministerien und der Stäbe der Streitkräfte;
- Kontakte zwischen einschlägigen militärischen Institutionen;
- Dozenten- und Hörsaalaaustausch zwischen den militärischen Ausbildungsinstitutionen;
- Teilnahme an Lehrgängen, Seminaren, Kolloquien und Symposien;
- Schiffsbesuche;
- Austausch von Informations- und Studienmaterial;
- Kultur- und Sportveranstaltungen.

Artikel 4

Durchführungsbestimmungen

(1) Die Zusammenarbeit gemäß Artikel 2 kann – soweit erforderlich – in Zusatzvereinbarungen zu dieser Vereinbarung festgelegt werden.

Die Zusammenarbeit wird auf der Grundlage von gesonderten Programmen, die für das jeweils folgende Jahr konkret und für das übernächste Jahr in groben Zügen erstellt werden, durchgeführt. Nach gegenseitiger Abstimmung sind sie als Teil dieser Vereinbarung anzusehen.

Art und Umfang der mit den Jahresprogrammen vereinbarten Zusammenarbeit können jederzeit einvernehmlich geändert werden.

(2) Die Durchführung offizieller Arbeitsbesuche erfolgt abwechselnd auf der Grundlage der Gegenseitigkeit. Die Verwirklichung anderer Formen der Zusammenarbeit erfolgt auf der Grundlage abgestimmter oder vereinbarter Programme der Vertragsparteien.

(3) Der Austausch von Delegationen durch die Vertragsparteien erfolgt nach den Grundsätzen der zwischen dem Bundesminister der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Minister der Verteidigung von Rumänien am 6. Januar 1993 geschlossenen Vereinbarung über die Bedingungen der gegenseitigen Sicherstellung von offiziellen und Arbeitsbesuchen.

(4) Soweit andere Formen der Zusammenarbeit, insbesondere die Aus- und Weiterbildung von Lehrgangsteilnehmern in Ausbildungseinrichtungen der Streitkräfte durchgeführt werden, können abweichende Regelungen gesondert vereinbart werden.

(5) Die im Rahmen der Zusammenarbeit festgelegten Maßnahmen werden unter Beachtung der im jeweiligen Gastland geltenden Gesetze durchgeführt.

Artikel 5

Sicherheit

(1) Die Vertragsparteien garantieren den Schutz von Informationen und Erkenntnissen, die sie im Laufe bilateraler Kontakte erhalten haben, darunter auch solche, die nicht in der Öffentlichkeit verbreitet werden sollen, und verpflichten sich, diese nicht zum Schaden der Interessen der anderen Vertragspartei zu

nutzen und sie nicht Dritten ohne eine vorherige schriftliche Einverständniserklärung derjenigen Vertragspartei zu Kenntnis zu bringen, die diese Information (Erkenntnisse) zur Verfügung gestellt hat.

(2) Informationen und Erkenntnisse in Wort und Schrift, die im Laufe bilateraler Kontakte gewonnen wurden, werden nach dem für die jeweilige Vertragspartei geltenden Verfahren aufbewahrt und sind nicht zur Veröffentlichung in den Massenmedien bestimmt.

Artikel 6

Inkrafttreten, Geltungsdauer, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung tritt an dem Tag in Kraft, an dem das Ministerium der Verteidigung von Rumänien dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland mitteilt, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Als Tag des Inkrafttretens gilt der Tag des Empfangs der Mitteilung.

(2) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jeder Vertragspartei schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.

Geschehen zu Bonn am 18. Oktober 1993 in zwei Urschriften, jede in deutscher und rumänischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für das Bundesministerium der Verteidigung
der Bundesrepublik Deutschland

Volker Rühle

Für das Ministerium der Verteidigung
von Rumänien

Niculae Spiroiu

**Änderungsvereinbarung
zu der in Bonn am 18. Oktober 1993 unterzeichneten Vereinbarung
zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung
der Bundesrepublik Deutschland
und dem Ministerium der Nationalen Verteidigung
von Rumänien
über die Zusammenarbeit im militärischen Bereich**

Das Bundesministerium der Verteidigung
der Bundesrepublik Deutschland

und

das Ministerium der Nationalen Verteidigung
von Rumänien,

im Weiteren „Vertragsparteien“ genannt –

in Anbetracht der bei der Durchführung der in Bonn am 18. Oktober 1993 unterzeichneten Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium der Verteidigung von Rumänien über die Zusammenarbeit im militärischen Bereich, nachfolgend „Vereinbarung“ genannt, gewonnenen Erfahrungen,

gewillt, die Kooperationsbeziehungen zwischen den Streitkräften der Bundesrepublik Deutschland und den Streitkräften von Rumänien weiterzuentwickeln –

sind übereingekommen, die Vereinbarung wie folgt zu ändern:

Artikel 1

In der Präambel wird nach „im weiteren Vertragsparteien genannt –“ der bisherige Wortlaut durch nachfolgenden Wortlaut ersetzt:

„gemäß dem in London am 19. Juni 1951 unterzeichneten Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags über die Rechtsstellung ihrer Truppen, im Folgenden als „NATO-Truppenstatut“ bezeichnet,

unter Berücksichtigung des in Bukarest am 24. November 1997 unterzeichneten Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Rumänien über den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen,

sind wie folgt übereingekommen:“

Artikel 2

Artikel 3 der Vereinbarung erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Artikel 3

Formen der Zusammenarbeit

(1) Die militärische Zusammenarbeit zwischen den beiden Vertragsparteien wird in folgenden Hauptformen realisiert:

- offizielle Besuche hochrangiger militärischer und ziviler Vertreter der Verteidigungsministerien;
- Stabsgespräche und Gespräche auf Expertenebene;
- Informations- und Arbeitsbesuche von Delegationen;
- Kontakte zwischen vergleichbaren militärischen Institutionen;
- Kontakte zwischen Teilen der Streitkräfte;

– Teilnahme an Lehrgängen, Seminaren, Arbeitstagen und Symposien;

– Teilnahme an Untersuchungen der militärischen Bildungseinrichtungen der Vertragsparteien;

– Austausch von Informationen und Material über militärische Studien;

– sportliche und kulturelle Aktivitäten.

(2) Unter Beachtung ihrer jeweiligen innerstaatlichen Rechtsvorschriften können die Vertragsparteien gemeinsam andere Formen der Zusammenarbeit vereinbaren.

(3) Der Austausch rüstungswirtschaftlicher Güter und Technologien ist nicht Gegenstand dieser Änderungsvereinbarung.“

Artikel 3

Artikel 4 der Vereinbarung erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Artikel 4

Durchführungsaspekte

(1) Zur Durchführung der Bestimmungen dieser Vereinbarung können die Vertragsparteien ergänzende Vereinbarungen treffen.

(2) Die Bedingungen für die Durchführung von offiziellen Besuchen und Arbeitsbesuchen sowie von Ausbildungsmaßnahmen und den Austausch von Personal werden bei Bedarf in einer gesonderten Vereinbarung festgelegt.“

Artikel 4

Artikel 5 der Vereinbarung erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Artikel 5

Militärische Sicherheit

Austausch und Schutz von Verschlusssachen erfolgen nach den Bestimmungen des in Bukarest am 24. November 1997 unterzeichneten Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Rumänien über den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen.“

Artikel 5

Es wird ein neuer Artikel 6 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Artikel 6

Finanzielle Bestimmungen

(1) Jede Vertragspartei trägt ihre im Zusammenhang mit der Durchführung der Bestimmungen dieser Vereinbarung entstehenden Kosten und Ausgaben grundsätzlich selbst.

(2) Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Bestimmungen dieser Vereinbarung entstehen und von einer

Vertragspartei für die andere Vertragspartei vorauslagt werden, sind von der anderen Vertragspartei in Übereinstimmung mit deren nationalen Haushaltsbestimmungen 30 Tage nach Rechnungseingang zu erstatten.“

Artikel 6

Es wird ein neuer Artikel 7 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Artikel 7

Beilegung von Streitigkeiten

Streitigkeiten über die Auslegung und Durchführung dieser Vereinbarung werden durch Konsultationen zwischen den Vertragsparteien beigelegt und nicht dritten Stellen oder einem Gericht zur Entscheidung oder Schlichtung vorgelegt.“

Artikel 7

Artikel 6 der Vereinbarung wird Artikel 8 und erhält nach Absatz 2 folgenden ergänzenden Wortlaut:

„(3) Diese Vereinbarung kann jederzeit im schriftlichen Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden. Das Inkrafttreten der Änderungen erfolgt gemäß den Bestimmungen des Absatzes 1 dieses Artikels.“

Artikel 8

Diese Änderungsvereinbarung tritt an dem Tag in Kraft, an dem die rumänische Vertragspartei der deutschen Vertragspartei mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen Rumäniens für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

Geschehen zu Berlin am 24. September 2014 in zwei Urschriften, jede in deutscher und rumänischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für das Bundesministerium der Verteidigung
der Bundesrepublik Deutschland

Ursula von der Leyen

Für das Ministerium der Nationalen Verteidigung
von Rumänien

Mircea Duşa

Bekanntmachung der deutsch-rumänischen Vereinbarung über die militärische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Ausbildung

Vom 12. Mai 2015

Die in Berlin am 24. September 2014 unterzeichnete Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium der Nationalen Verteidigung von Rumänien über die militärische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Ausbildung ist nach ihrem Artikel 15 Absatz 1

am 15. April 2015

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 12. Mai 2015

Bundesministerium der Verteidigung
Im Auftrag
Dr. Weingärtner

**Vereinbarung
zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung
der Bundesrepublik Deutschland
und dem Ministerium der Nationalen Verteidigung
von Rumänien
über die militärische Zusammenarbeit
auf dem Gebiet der Ausbildung**

Das Bundesministerium der Verteidigung
der Bundesrepublik Deutschland

und

das Ministerium der Nationalen Verteidigung
von Rumänien,

im Folgenden als „Vertragsparteien“ bezeichnet –

auf der Grundlage des in London am 19. Juni 1951 unterzeichneten Abkommens zwischen den Vertragsparteien des Nordatlantikvertrags über die Rechtsstellung ihrer Truppen (NATO-Truppenstatut),

in Anbetracht der in Bonn am 18. Oktober 1993 unterzeichneten Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium der Verteidigung von Rumänien über die Zusammenarbeit im militärischen Bereich,

nach Maßgabe des in Bukarest am 24. November 1997 unterzeichneten Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Rumänien über den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen,

in Übereinstimmung mit der in Bukarest am 16. September 1998 unterzeichneten Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium der Verteidigung von Rumänien über die gegenseitige medizinische Betreuung von Angehörigen der Streitkräfte,

in dem Bestreben, die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der militärischen Ausbildung zu vertiefen, die vorhandenen Ressourcen im Bereich Ausbildung zum größtmöglichen gemeinsamen Nutzen der Vertragsparteien einzusetzen, die Kooperation insbesondere im Bereich friedensunterstützender Operationen zu verbessern und die administrativen Verfahren für die Vorbereitung und Durchführung gemeinsamer Ausbildungsvorhaben zu erleichtern –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Gegenstand

(1) Die Vertragsparteien arbeiten nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit und unter Anerkennung des Vorrangs der Nutzung von Ressourcen für nationale Zwecke auf dem Gebiet der Ausbildung nach dieser Vereinbarung zusammen.

(2) Die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der militärischen Ausbildung im Sinne dieser Vereinbarung umfasst

- a) die individuelle Ausbildung von Personal im Rahmen von Lehrgängen, die von militärischen Ausbildungseinrichtungen der Vertragsparteien durchgeführt werden;
- b) die Bereitstellung von Einrichtungen und Liegenschaften zur Durchführung der Ausbildung.

(3) Als Ausbildung im Sinne dieser Vereinbarung gelten auch Maßnahmen und Vorhaben der Fort- und Weiterbildung.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für diese Vereinbarung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) Auszubildendes Personal:
Militärische oder zivile Angehörige der entsendenden Vertragspartei, die im Rahmen des Ausbildungsprogramms bei der aufnehmenden Vertragspartei ihren Dienst verrichten.
- b) Entsendende Vertragspartei:
Die Vertragspartei, der das auszubildende Personal angehört.
- c) Aufnehmende Vertragspartei:
Die Vertragspartei, bei der das auszubildende Personal für die Dauer der Ausbildung seinen Dienst verrichtet.
- d) Entsendestaat:
Der Staat, dem die entsendende Vertragspartei angehört.
- e) Aufnahmestaat:
Der Staat, dem die aufnehmende Vertragspartei angehört.
- f) Aufnehmende Einrichtung:
Einrichtung, selbständige Organisationseinheit oder militärischer Truppenteil, in deren Zuständigkeit das Ausbildungsvorhaben stattfindet.

Artikel 3

Durchführungsvereinbarungen

Zum Zwecke der Durchführung dieser Vereinbarung schließen die Vertragsparteien oder die von ihnen dazu ermächtigten Stellen geeignete Durchführungsvereinbarungen, die, sofern sie vorhabenbezogen sind, zumindest Angaben zum Gegenstand und Zweck der Ausbildung, zu Auftrag und Umfang des beteiligten Personals und den eingesetzten Mitteln, zu Zeitpunkt, Dauer und Ort der Ausbildung, Unterkunft und Verpflegung sowie zu den in Rechnung zu stellenden Kosten enthalten.

Artikel 4

Ausbildungsbestimmungen

(1) Für die Durchführung der Ausbildung sind die für die Angehörigen der aufnehmenden Vertragspartei geltenden Bestimmungen anzuwenden. Das ausbildende Personal der aufnehmenden Vertragspartei ist befugt, in Durchführung der Ausbildung zum besseren Verständnis des Lehrstoffs und zur Durchsetzung der einzelnen Vorschriften und Bestimmungen in den Ausbildungsstätten dem auszubildenden Personal Weisungen zu erteilen. Die entsendende Vertragspartei weist das auszubildende Personal vor seiner Entsendung an, die Gesetze und

Rechtsvorschriften des Aufnahmestaats zu beachten, sich den in den Ausbildungsstätten herrschenden Gepflogenheiten anzupassen sowie rechtmäßigen Anordnungen des ausbildenden Personals der aufnehmenden Vertragspartei Folge zu leisten.

(2) Die Ausbildung kann aus medizinischen und disziplinarischen Gründen sowie wegen unzureichenden Leistungswillens, mangelnder fachlicher Qualifikation oder nicht ausreichender Sprachkenntnisse des auszubildenden Personals vorzeitig beendet werden.

(3) Im Sinne der Ausbildungszusammenarbeit kann das auszubildende Personal an Ausbildungsveranstaltungen in Drittstaaten teilnehmen. Grundvoraussetzung für die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen dieser Art ist, dass die Vertragsparteien sich darauf geeinigt haben und der Drittstaat auf Ersuchen der aufnehmenden Vertragspartei seine vorherige schriftliche Zustimmung erklärt hat. Ferner müssen alle beteiligten Parteien vor Beginn der Ausbildungsveranstaltung eine schriftliche Vereinbarung getroffen haben, in der zumindest die Kosten- und Haftungsregelungen niedergelegt sind.

Artikel 5

Ausbildungszeugnisse

Ausbildungszeugnisse für das auszubildende Personal werden nach den Bestimmungen der aufnehmenden Vertragspartei ausgestellt.

Artikel 6

Unterstellungsverhältnis, Gehorsamspflicht, Weisungsbefugnis, Disziplinarwesen

(1) Die Vertragsparteien unterrichten einander über etwaige Verstöße des auszubildenden Personals gegen Gesetze und Rechtsvorschriften des Aufnahmestaats. Mitglieder des auszubildenden Personals, die solche Verstöße begangen haben, sind auf Antrag der aufnehmenden Vertragspartei abzuverufen.

(2) Die disziplinarische Unterstellung und die verwaltungsmäßige Zuordnung des auszubildenden Personals richten sich nach den für die entsendende Vertragspartei geltenden Vorschriften.

(3) Die aufnehmende Vertragspartei ist nicht befugt, disziplinarische Maßnahmen gegen das auszubildende Personal einzuleiten. Diese bleiben den jeweiligen Disziplinarvorgesetzten der entsendenden Vertragspartei vorbehalten.

(4) Das auszubildende Personal hat keine Disziplinarbefugnis gegenüber Angehörigen der aufnehmenden Vertragspartei.

(5) Das auszubildende Personal hat den rechtmäßigen Anordnungen von Angehörigen der aufnehmenden Vertragspartei, die ihnen gegenüber im Rahmen dieser Vereinbarung weisungsbefugt sind, bezüglich ihres fachlichen Einsatzes Folge zu leisten.

Artikel 7

Militärische Sicherheit

(1) Der Austausch sowie die Behandlung von Verschlusssachen richten sich nach den Bestimmungen des in Bukarest am 24. November 1997 unterzeichneten Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Rumänien über den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen.

(2) Das auszubildende Personal darf außer persönlichen Aufzeichnungen, die seinen Dienst betreffen, keine Unterlagen, die militärische Informationen enthalten, im Besitz behalten. Dies schließt die Nutzung von Unterlagen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind, nicht aus.

(3) Berichte, die das auszubildende Personal auf Weisung der eigenen Streitkräfte anzufertigen hat, sind über die Leitung der aufnehmenden Einrichtung den jeweiligen nationalen Vorgesetzten vorzulegen.

Artikel 8

Dienstzeit und Urlaub

(1) Für das auszubildende Personal finden die für das militärische Personal der aufnehmenden Vertragspartei geltenden Regelungen über die Dienstzeit Anwendung. Die Feiertagsregelung ist hierin eingeschlossen. Das Personal kann die Feiertagsregelung der entsendenden Vertragspartei in Anspruch nehmen, soweit dienstliche Erfordernisse dem nicht entgegenstehen.

(2) Dem auszubildenden Personal ist nach den Bestimmungen des Entsendestaats Urlaub zu gewähren. Die Entscheidung über die Urlaubsgewährung wird im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle der aufnehmenden Vertragspartei getroffen. Der Urlaubsantrag ist der Leitung der aufnehmenden Einrichtung vorzulegen, die ihn an die zuständige Stelle der entsendenden Vertragspartei weiterleitet.

Artikel 9

Bekleidung und Ausrüstung

(1) Während des Aufenthalts im Hoheitsgebiet des Aufnahmestaats bleibt für das auszubildende Personal die Anzugsordnung der entsendenden Vertragspartei in Kraft. Es ist stets die Variante der Anzugsordnung einzuhalten, die den Gepflogenheiten der aufnehmenden Vertragspartei am ehesten entspricht. Bei Ausbildungs- oder Übungsvorhaben kann die von den Streitkräften der aufnehmenden Vertragspartei verwendete Sonderbekleidung getragen werden. Die Sichtbarkeit der Hoheitsabzeichen der entsendenden Partei ist stets zu gewährleisten.

(2) Dem auszubildenden Personal kann zum Zwecke der Ausbildung Sonderbekleidung, Schutzkleidung oder persönliche Ausrüstung aus Beständen der aufnehmenden Vertragspartei nach Maßgabe der dienstlichen Erfordernisse und Bestimmungen der aufnehmenden Vertragspartei zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 10

Unterkunft, Verpflegung und Wohnraum

(1) Unterkunft und Verpflegung in militärischen Einrichtungen werden von der aufnehmenden Vertragspartei im Rahmen der räumlichen Verfügbarkeit gegen Entgelt nach den gleichen Standards und Bedingungen wie für ihr eigenes Personal zur Verfügung gestellt.

(2) Einzelheiten werden in den in Artikel 3 genannten Durchführungsvereinbarungen geregelt.

(3) Das auszubildende Personal kann auf eigenen Wunsch und auf eigene Kosten außerhalb der militärischen Unterkünfte der aufnehmenden Vertragspartei wohnen. Die aufnehmende Vertragspartei ist in diesem Fall so weit wie möglich bei der Beschaffung und Anmietung von Wohnraum für das auszubildende Personal und seine Familienangehörigen behilflich.

Artikel 11

Militärische Einkaufsstätten, Betreuungs- und Freizeiteinrichtungen

Das Recht zur Nutzung von militärischen Einkaufsstätten, Betreuungseinrichtungen und Fürsorgeangeboten ist dem auszubildenden Personal und seinen Familienangehörigen zu den gleichen Bedingungen zu gewähren wie dem Personal der aufnehmenden Vertragspartei.

Artikel 12

Ärztliche und zahnärztliche Versorgung

(1) Im Falle einer Erkrankung oder Verletzung kann das Militärpersonal in den medizinischen Einrichtungen der aufnehmenden Vertragspartei unentgeltlich ambulant und stationär behandelt werden. Die zahnärztliche Behandlung erstreckt sich nur auf

dringliche allgemeine konservierende und chirurgische Maßnahmen.

(2) Die ärztliche und zahnärztliche Behandlung von Zivilpersonal sowie von Familienangehörigen in medizinischen Einrichtungen der aufnehmenden Vertragspartei erfolgt nach Maßgabe der insoweit Anwendung findenden Bestimmungen über die Behandlung von Zivilpersonen gegen Entgelt. Die Behandlung erfolgt ausschließlich im Rahmen freier Kapazitäten und mit den ohnehin dafür vorgehaltenen Mitteln.

(3) Die aufnehmende Vertragspartei ist nicht ersatzpflichtig für Kosten, die durch ärztliche und zahnärztliche Behandlungen in anderen medizinischen Einrichtungen als denen der aufnehmenden Vertragspartei entstehen. Dies gilt auch, wenn medizinische Einrichtungen der aufnehmenden Vertragspartei diese Behandlungen veranlasst haben.

Artikel 13

Kosten

(1) Die entsendende Vertragspartei übernimmt nach den für sie geltenden Vorschriften folgende Kosten und Ausgaben für das auszubildende Personal:

- a) Dienstbezüge und Zulagen in Übereinstimmung mit ihren nationalen Bestimmungen;
- b) Überführungs- und Bestattungskosten und andere im Falle des Todes von auszubildendem Personal entstehende Kosten;
- c) Ausgaben, die im Zusammenhang mit besonderen Dienstleistungen stehen, die während des Aufenthalts im Aufnahmestaat auf Weisung der entsendenden Vertragspartei erbracht werden.

(2) Nach dieser Vereinbarung trägt die entsendende Vertragspartei die Kosten der Ausbildung. Für die Abrechnung und Festsetzung der Kosten findet NATO Standardization (STANAG) 6002 in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

(3) Alle übrigen Kosten, insbesondere Lebenshaltungskosten, werden vom auszubildenden Personal selbst getragen. Dies gilt auch für die Entschädigung für verlorengegangene oder beschädigte Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände, die nach Artikel 9 Absatz 2 zur Verfügung gestellt wurden.

Artikel 14

Beilegung von Streitigkeiten

Streitigkeiten hinsichtlich der Auslegung oder Anwendung dieser Vereinbarung werden zwischen den Vertragsparteien durch Verhandlungen beigelegt und nicht einem Dritten oder einem Gericht zur Schlichtung und Entscheidung vorgelegt.

Artikel 15

Schlussbestimmungen

(1) Diese Vereinbarung tritt an dem Tag in Kraft, an dem die rumänische Vertragspartei die deutsche Vertragspartei schriftlich notifiziert hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Notifikation.

(2) Diese Vereinbarung kann jederzeit in gegenseitigem Einvernehmen der Vertragsparteien schriftlich geändert werden. Änderungen treten nach Maßgabe des in Absatz 1 beschriebenen Verfahrens in Kraft.

(3) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten schriftlich bei der anderen Vertragspartei gekündigt werden. Die Kündigung wird sechs Monate nach Eingang bei der anderen Vertragspartei wirksam.

(4) Die jeweiligen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien nach Artikel 7 (Militärische Sicherheit) und Artikel 13 (Kosten) bestehen ungeachtet der Beendigung der Vereinbarung bis zu ihrer vollständigen Abwicklung fort.

Geschehen zu Berlin am 24. September 2014 in zwei Urschriften, jede in deutscher, rumänischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des rumänischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für das Bundesministerium der Verteidigung
der Bundesrepublik Deutschland
Ursula von der Leyen

Für das Ministerium der Nationalen Verteidigung
von Rumänien
Mircea Duşa

**Bekanntmachung
der deutsch-bulgarischen Vereinbarung
über die Zusammenarbeit**

Vom 12. Mai 2015

Die in Sofia am 28. März 1994 unterzeichnete Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium der Verteidigung der Republik Bulgarien über die Zusammenarbeit ist nach ihrem Artikel 6 Absatz 1

am 28. März 1994

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 12. Mai 2015

Bundesministerium der Verteidigung
Im Auftrag
Dr. Weingärtner

Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium der Verteidigung der Republik Bulgarien über die Zusammenarbeit

Das Bundesministerium der Verteidigung
der Bundesrepublik Deutschland
und

das Ministerium der Verteidigung
der Republik Bulgarien –

ausgehend von der Zielsetzung der Charta von Paris für ein neues Europa zu einer umfassenden Zusammenarbeit in Sicherheitsfragen zu gelangen,

in Erfüllung der in den KSZE-Dokumenten eingegangenen Verpflichtung, militärische Kontakte zu erleichtern und zu fördern,

in dem Bestreben, die guten freundschaftlichen Beziehungen durch eine engere Zusammenarbeit zu intensivieren,

in dem Bemühen, der Zusammenarbeit einen regulären, planmäßigen und langfristigen Charakter zu geben –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Gegenstand

Die Vertragsparteien legen den Rahmen für den Austausch von Erfahrungen und Informationen sowie für die anderen Formen der Zusammenarbeit zu ihrem Nutzen fest.

Artikel 2

Bereiche der Zusammenarbeit

(1) Die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien umfaßt einen regelmäßigen Informations- und Meinungsaustausch in folgenden Bereichen:

- Sicherheits- und Militärpolitik;
- Wehrverfassung und militärische Rechtsfragen;
- Innere Ordnung der Streitkräfte (Innere Führung);
- Militärische Aspekte der Rüstungskontrolle;
- Personalauswahl und Personalführung;
- Aus- und Weiterbildung von Militärangehörigen und zivilem Personal;
- Wehrverwaltung und soziale Angelegenheiten;
- Organisationsstrukturen der Streitkräfte;
- Logistisches und Rüstungsmanagement;
- Streitkräfteplanungsverfahren;
- Betrieb von Streitkräften im Frieden;
- Militärmedizin;
- Militärgeschichte;
- Militärtopographie und Militärtopogeodäsie;
- andere Bereiche in gegenseitiger Übereinstimmung.

(2) Die Vertragsparteien fördern die Entwicklung zusätzlicher militärischer Kontakte, vor allem auf dem Gebiet der Reservistenarbeit, der Militärmusik und des Sports.

Artikel 3

Formen der Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit zwischen den Streitkräften wird in folgenden Hauptformen realisiert:

- Offizielle und Arbeitsbesuche von Delegationen hochrangiger Vertreter beider Verteidigungsministerien, der Bundeswehr und der bulgarischen Armee;
- Stabs- und Fachgespräche auf der Ebene der Verteidigungsministerien und der Stäbe der Teilstreitkräfte;
- Kontakte zwischen einschlägigen militärischen Institutionen;
- Dozenten- und Hörsaal Austausch zwischen den militärischen Ausbildungseinrichtungen;
- Teilnahme an Lehrgängen, Seminaren, Kolloquien und Symposien;
- Schiffsbesuche;
- Austausch von Informations- und Studienmaterial;
- Kultur- und Sportveranstaltungen.

Artikel 4

Durchführungsbestimmungen

(1) Die Zusammenarbeit gemäß Artikel 2 kann, soweit erforderlich, in Zusatzvereinbarungen zu dieser Vereinbarung festgelegt werden.

Die Zusammenarbeit wird auf der Grundlage von gesonderten Programmen, die für das jeweils folgende Jahr konkret und für das übernächste Jahr in groben Zügen erstellt werden, durchgeführt. Nach gegenseitiger Abstimmung sind sie als Teil dieser Vereinbarung anzusehen. Art und Umfang der mit den Jahresprogrammen vereinbarten Zusammenarbeit können jederzeit einvernehmlich geändert werden.

(2) Die Durchführung offizieller und Arbeitsbesuche erfolgt abwechselnd auf der Grundlage der Gegenseitigkeit. Die Verwirklichung anderer Formen der Zusammenarbeit erfolgt auf der Grundlage abgestimmter oder vereinbarter Programme der Vertragsparteien.

(3) Der Austausch von Delegationen durch die Vertragsparteien erfolgt in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der zwischen dem Bundesminister der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium der Verteidigung der Republik Bulgarien am 30. November 1992 geschlossenen Vereinbarung über die Bedingungen der gegenseitigen Sicherstellung von offiziellen und Arbeitsbesuchen.

(4) Soweit andere Formen der Zusammenarbeit, insbesondere die Aus- und Weiterbildung von Lehrgangsteilnehmern in Ausbildungseinrichtungen der Streitkräfte durchgeführt werden, können abweichende Regelungen gesondert vereinbart werden.

(5) Die im Rahmen der Zusammenarbeit festgelegten Maßnahmen werden unter Beachtung der im jeweiligen Gastland geltenden Gesetze durchgeführt.

Artikel 5

Sicherheit

Die Vertragsparteien garantieren den Schutz von Informationen und Erkenntnissen jeglicher Art, die sie im Laufe bilateraler Kontakte erhalten haben, in Übereinstimmung mit dem im jeweiligen Land geltenden Bestimmungen und Gesetzen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Informationen und Erkenntnisse, die sie erhalten haben, nicht zum Schaden der Interessen

der anderen Vertragspartei zu nutzen und sie nicht Dritten ohne eine vorherige schriftliche Einverständniserklärung derjenigen Vertragspartei zur Kenntnis zu bringen, die diese Informationen zur Verfügung gestellt hat.

Artikel 6

Inkrafttreten, Geltungsdauer, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jeder Vertragspartei schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.

Geschehen zu Sofia am 28. März 1994 in zwei Urschriften, jede in deutscher und bulgarischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für das Bundesministerium der Verteidigung
der Bundesrepublik Deutschland
Volker Rühle

Für das Ministerium für Verteidigung
der Republik Bulgarien
Dr. Valentin Aleksandrov

**Bekanntmachung
der deutsch-bulgarischen Vereinbarung
über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet
der militärischen Ausbildung**

Vom 12. Mai 2015

Die in Sofia am 9. Januar 2008 und in Bonn am 25. Januar 2008 unterzeichnete Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium der Verteidigung der Republik Bulgarien über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der militärischen Ausbildung ist nach ihrem Artikel 19 Absatz 1

am 25. Januar 2008

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Weiter wird bekannt gemacht, dass nach Artikel 19 Absatz 5 dieser Vereinbarung die Vereinbarung vom 15. Juni 1998 zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium der Verteidigung der Republik Bulgarien über die Ausbildung von Soldaten und Militärbediensteten des Ministeriums der Verteidigung und der Armee der Republik Bulgarien in Einrichtungen der Bundeswehr im Rahmen der Militärischen Ausbildungshilfe (nicht veröffentlicht)

mit Ablauf des 24. Januar 2008

außer Kraft getreten ist.

Bonn, den 12. Mai 2015

Bundesministerium der Verteidigung
Im Auftrag
Dr. Weingärtner

Vereinbarung
zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung
der Bundesrepublik Deutschland
und dem Ministerium der Verteidigung
der Republik Bulgarien
über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet
der militärischen Ausbildung

Das Bundesministerium der Verteidigung
der Bundesrepublik Deutschland

und

das Ministerium der Verteidigung
der Republik Bulgarien –

nachfolgend als „die Vertragsparteien“ bezeichnet

auf der Grundlage des Abkommens vom 19. Juni 1951 zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen (NATO-Truppenstatut),

in Anbetracht der Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium der Verteidigung der Republik Bulgarien über die Zusammenarbeit vom 28. März 1994,

in Anbetracht des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Bulgarien über den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen vom 29. Oktober 1999,

in dem Bestreben, die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der militärischen Ausbildung zu vertiefen, die vorhandenen Ressourcen im Bereich Ausbildung zum größtmöglichen gemeinsamen Nutzen einzusetzen, die Kooperationsfähigkeit insbesondere im Bereich friedensunterstützender Operationen zu verbessern und

die administrativen Verfahren für die Vorbereitung und Durchführung von gemeinsamen Ausbildungsvorhaben zu erleichtern –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Auszubildendes Personal:

Militärische oder zivile Angehörige der entsendenden Vertragspartei, die im Rahmen der Ausbildung bei der aufnehmenden Vertragspartei Dienst verrichten.

Entsendende Vertragspartei:

Die Vertragspartei, der das auszubildende Personal angehört.

Aufnehmende Vertragspartei:

Die Vertragspartei, bei der das auszubildende Personal für die Dauer der Ausbildung seinen Dienst verrichtet.

Entsendestaat:

Der Staat, dem die entsendende Vertragspartei angehört.

Aufnahmestaat:

Der Staat, dem die aufnehmende Vertragspartei angehört.

Aufnehmende Stelle:

Die Dienststelle, eigenständige Organisationseinheit oder der Truppenteil, in deren Zuständigkeit die Ausbildung stattfindet.

Artikel 2

Gegenstand

(1) Die Vertragsparteien arbeiten nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit und Ausgeglichenheit und unter Anerkennung des Vorrangs der Nutzung von Ressourcen für nationale Zwecke auf dem Gebiet der Ausbildung nach Maßgabe der Rahmenbedingungen dieser Vereinbarung zusammen.

(2) Die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der militärischen Ausbildung im Sinne dieser Vereinbarung umfasst:

1. die lehrgangsbezogene Ausbildung von Personal,
2. die Durchführung von gemeinsamen Ausbildungs- und Übungsvorhaben,
3. die Bereitstellung von Einrichtungen und Liegenschaften zur Durchführung von Ausbildungs- und Übungsvorhaben der jeweils anderen Vertragspartei,
4. die vorbereitende Ausbildung für Auslandseinsätze.

Als Ausbildung im Sinne dieser Vereinbarung gelten auch Maßnahmen und Vorhaben der Fort- und Weiterbildung.

(3) Diese Vereinbarung darf nicht im Widerspruch zum nationalen Recht einer der Vertragsparteien oder zum internationalen Recht stehen. Im Falle eines Widerspruchs ist das geltende nationale und/oder internationale Recht maßgebend. Die Vertragsparteien informieren sich gegenseitig unverzüglich im Falle eines solchen Widerspruchs.

Artikel 3

Durchführungsbestimmungen

Zum Zwecke der Durchführung dieser Vereinbarung werden durch die Vertragsparteien oder von diesen ermächtigten Stellen in geeigneter Form Vereinbarungen oder anderweitige Übereinkünfte (Durchführungsbestimmungen) getroffen, die, soweit vorhabenbezogen, zumindest Angaben zu Thema und Zweck der Ausbildung, zu Auftrag und Umfang des eingesetzten Personals, zu den eingesetzten Mitteln, zu Zeitpunkt, Dauer und Ort der Ausbildung, zur Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung sowie zu den in Rechnung zu stellenden Kosten enthalten.

Artikel 4

Ausbildungsbestimmungen

(1) Für die Durchführung der Ausbildung sind die für die Angehörigen der aufnehmenden Vertragspartei geltenden Regelungen anzuwenden. Das auszubildende Personal der aufnehmenden Vertragspartei ist befugt, in Durchführung der Ausbildung, zum besseren Verständnis des Lehrstoffes und zur Durchsetzung der einzelnen Vorschriften und Bestimmungen in den Ausbildungsstätten dem auszubildenden Personal Weisungen zu erteilen. Die entsendende Vertragspartei weist das auszubildende Personal vor seiner Entsendung an, das Recht des Aufnahmestaates sowie die Bestimmungen der aufnehmenden Vertragspartei zu beachten, sich den in den Ausbildungsstätten herrschenden Gepflogenheiten anzupassen sowie rechtmäßigen Anordnungen des auszubildenden Personals der aufnehmenden Vertragspartei Folge zu leisten.

(2) Die Ausbildung kann aus medizinischen und disziplinarischen Gründen sowie wegen unzureichenden Leistungswillens, mangelnder fachlicher Qualifikation oder nicht ausreichender Sprachkenntnisse des auszubildenden Personals vorzeitig beendet werden.

(3) Im Rahmen der Ausbildung kann das auszubildende Personal an Ausbildungsveranstaltungen in Drittstaaten nur dann teilnehmen, wenn hierüber Einverständnis zwischen der aufnehmenden und der entsendenden Vertragspartei besteht und der Drittstaat auf Ersuchen der aufnehmenden Vertragspartei seine vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung erklärt hat und sich sämtliche Beteiligten vor Durchführung der Ausbildungsver-

anstaltung im Drittstaat zumindest über Haftungs- und Kostenfragen schriftlich geeinigt haben.

Artikel 5

Ausbildungszeugnisse

Für die Erstellung von Ausbildungszeugnissen für das auszubildende Personal gelten die Bestimmungen der aufnehmenden Vertragspartei.

Artikel 6

Disziplinarwesen und Unterstellungsverhältnis

(1) Das auszubildende Personal hat die Gesetze und Rechtsvorschriften des Aufnahmestaates sowie die Bestimmungen und Gepflogenheiten der aufnehmenden Vertragspartei zu beachten. Das auszubildende Personal ist jedoch auch weiterhin an die Gesetze und Rechtsvorschriften des Entsendestaates gebunden.

(2) Die Vertragsparteien unterrichten sich gegenseitig über etwaige Verstöße des auszubildenden Personals gegen die Verpflichtung aus Absatz 1 Satz 1. Im Falle eines Verstoßes ist das auszubildende Personal auf Antrag der aufnehmenden Vertragspartei abzulösen. Unberührt bleibt die Befugnis der entsendenden Vertragspartei, auszubildendes Personal zu ersetzen.

(3) Die disziplinare Unterstellung und die verwaltungsmäßige Zuordnung des auszubildenden Personals richten sich nach den für die entsendende Vertragspartei geltenden Vorschriften.

(4) Die aufnehmende Vertragspartei ist nicht befugt, Disziplinarmaßnahmen gegen das auszubildende Personal einzuleiten. Diese bleiben den jeweiligen nationalen Disziplinarvorgesetzten vorbehalten.

(5) Das auszubildende Personal hat keine Disziplinarbefugnis über Angehörige der aufnehmenden Vertragspartei.

(6) Das auszubildende Personal hat den rechtmäßigen Anordnungen von Angehörigen der aufnehmenden Vertragspartei, die ihnen gegenüber im Rahmen dieser Vereinbarung anordnungsbefugt sind, bezüglich ihres fachlichen Einsatzes Folge zu leisten.

Artikel 7

Rechtsstellung

Die Rechtsstellung des auszubildenden Personals bestimmt sich nach dem NATO-Truppenstatut.

Artikel 8

Haftung

Die Haftung für und die Abgeltung von Schäden bestimmen sich nach Artikel VIII des NATO-Truppenstatuts.

Artikel 9

Militärische Sicherheit

(1) Der Austausch sowie die Behandlung von Verschlusssachen richten sich nach dem Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Bulgarien über den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen vom 29. Oktober 1999.

(2) Das auszubildende Personal darf außer persönlichen Aufzeichnungen, die seinen Dienst betreffen, keine Unterlagen, die militärische Informationen enthalten, im Besitz behalten. Dies schließt die Benutzung von Unterlagen, die zur Erfüllung der Aufgaben des auszubildenden Personals erforderlich sind, nicht aus.

(3) Berichte, die das auszubildende Personal auf Weisung der eigenen Streitkräfte anzufertigen hat oder die es selbst in Bezug auf seinen Dienst vorzulegen wünscht, sind über die Leitung der aufnehmenden Stelle den jeweiligen nationalen Vorgesetzten vorzulegen.

Artikel 10**Dienstzeit und Urlaub**

(1) Für das auszubildende Personal finden die für die Angehörigen der Streitkräfte des Aufnahmestaates geltenden Regelungen über die Dienstzeit Anwendung. Die Feiertagsregelung ist hierbei eingeschlossen. Das Personal kann die Anwendung findende Feiertagsregelung der entsendenden Vertragspartei in Anspruch nehmen, soweit dienstliche Erfordernisse dem nicht entgegenstehen.

(2) Dem auszubildenden Personal ist gemäß den Bestimmungen des Entsendestaates Urlaub zu gewähren. Die Entscheidung über die Urlaubsgewährung wird im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle der aufnehmenden Vertragspartei getroffen. Der Urlaubsantrag ist der Leitung der aufnehmenden Stelle vorzulegen, die ihn an die zuständige Stelle der entsendenden Vertragspartei weiterleitet.

Artikel 11**Bekleidung und Ausrüstung**

(1) Während des Aufenthaltes im Aufnahmestaat bleibt für das auszubildende Personal die nationale Anzugsordnung in Kraft.

(2) Es ist stets die Anzugsordnung einzuhalten, die den Gepflogenheiten der aufnehmenden Vertragspartei am ehesten entspricht. Bei Ausbildungs- oder Übungsvorhaben kann die Sonderbekleidung getragen werden, die von den Streitkräften der aufnehmenden Vertragspartei verwendet wird. Die Erkennbarkeit der nationalen Identität des auszubildenden Personals ist stets zu gewährleisten.

(3) Dem auszubildenden Personal kann zum Zwecke der Ausbildung Sonderbekleidung, Schutzkleidung oder persönliche Ausrüstung aus Beständen der aufnehmenden Vertragspartei nach Maßgabe der dienstlichen Erfordernisse und der Bestimmungen der aufnehmenden Vertragspartei zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 12**Unterkunft und Verpflegung**

(1) Dem auszubildenden Personal ist gegen Entgelt im Rahmen der Verfügbarkeit Unterkunft in militärischen Einrichtungen sowie Verpflegung nach den gleichen Bedingungen wie für eigenes Personal zur Verfügung zu stellen.

(2) Einzelheiten werden in den in Artikel 3 genannten Durchführungsbestimmungen geregelt.

Artikel 13**Wohnraum**

Das auszubildende Personal kann auf eigenen Wunsch und auf eigene Kosten außerhalb der militärischen Einrichtungen der aufnehmenden Vertragspartei wohnen. Die aufnehmende Vertragspartei ist in diesem Fall bei der Beschaffung von Wohnraum für das auszubildende Personal und dessen Familienangehörige so weit wie möglich behilflich. Hierbei wendet sie die gleichen Maßstäbe wie für ihr eigenes Personal an.

Artikel 14**Betreuungseinrichtungen**

Das Recht zur Nutzung von militärischen Einkaufsstätten, Betreuungseinrichtungen und Fürsorgeangeboten ist dem auszubildenden Personal und dessen Familienangehörigen zu den gleichen Bedingungen zu gewähren wie dem Personal der aufnehmenden Vertragspartei.

Artikel 15**Ärztliche und zahnärztliche Versorgung**

(1) Im Falle einer Erkrankung oder Verletzung kann das auszubildende Personal des Entsendestaates gegen Entgelt in den medizinischen Einrichtungen der aufnehmenden Vertragspartei stationär oder ambulant behandelt werden. Die unmittelbare Notfallversorgung in den medizinischen Einrichtungen der aufnehmenden Vertragspartei kann unentgeltlich gewährt werden.

Die zahnärztliche Behandlung, die unentgeltlich in den medizinischen Einrichtungen der aufnehmenden Vertragspartei gewährt wird, erstreckt sich nur auf dringliche allgemeine konservierende und chirurgische Maßnahmen (notfallmedizinische Versorgung).

(2) Die entsendende Vertragspartei stellt sicher, dass die durch eine medizinische Behandlung gemäß Absatz 1 entstehenden Kosten von einem Krankenversicherer oder von dem Entsendestaat selbst gemäß seinen nationalen Vorschriften übernommen werden.

(3) Die ärztliche oder zahnärztliche Behandlung von Familienangehörigen des Personals in medizinischen Einrichtungen der aufnehmenden Vertragspartei kann gegen Entgelt und in Übereinstimmung mit den geltenden Bestimmungen der aufnehmenden Vertragspartei über die ärztliche und zahnärztliche Behandlung von Zivilpersonen erfolgen. Die Behandlungsmaßnahmen umfassen in der Regel die akute Notfallbehandlung und die stationäre Behandlung. Die Behandlung erfolgt ausschließlich im Rahmen freier Kapazitäten und mit den ohnehin dafür vorgesehenen Mitteln.

(4) Die aufnehmende Vertragspartei ist nicht ersatzpflichtig für Kosten, die durch ärztliche oder zahnärztliche Behandlungen in anderen medizinischen Einrichtungen als denen der aufnehmenden Vertragspartei entstehen. Dies gilt auch, wenn medizinische Einrichtungen der aufnehmenden Vertragspartei diese Behandlungen veranlasst haben.

Artikel 16**Steuern und Abgaben**

Dem auszubildenden Personal stehen aufgrund dieser Vereinbarung keine abgabenrechtlichen Befreiungen und Bevorrechtigungen zu, mit Ausnahme derjenigen, die in dem NATO-Truppenstatut vorgesehen sind.

Artikel 17**Finanzielle Bestimmungen**

(1) Die entsendende Vertragspartei übernimmt nach den für sie geltenden Vorschriften folgende Zahlungen und Ausgaben für das auszubildende Personal:

1. Dienstbezüge, übliche Zulagen, Reisekostenvergütungen, Umzugskostenvergütungen, Trennungsgeld und Entschädigungen,
2. Überführungs- und Bestattungskosten und andere im Todesfall des auszubildenden Personals entstehende Kosten,
3. Ausgaben, die im Zusammenhang mit besonderen Dienstleistungen stehen, die während des Aufenthalts im Aufnahmestaat auf Weisung der entsendenden Vertragspartei erbracht werden.

(2) Die Kosten der Ausbildung nach dieser Vereinbarung trägt die entsendende Vertragspartei. Für die Abrechnung und Festsetzung der Kosten findet STANAG 6002 in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

(3) Bei gemeinsamen Ausbildungs- oder Übungsvorhaben nach Artikel 2 Absatz 2 Nummer 2 erfolgt in Abweichung von Artikel 17 Absatz 2 Satz 1 die Regelung der Kostentragung im Einzelfall unter Berücksichtigung der in den Durchführungsbestimmungen nach Artikel 3 festgelegten Anteile der Vertragsparteien.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Postanschrift: 11015 Berlin

Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz

Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II

Postanschrift: 53094 Bonn

Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn

Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH

Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 63,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 4,85 € (3,80 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

(4) Soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist, werden sämtliche Lebenshaltungskosten vom auszubildenden Personal selbst getragen. Dies gilt auch für die Entschädigung für verlorengegangene oder beschädigte Dienstbekleidung und persönliche Ausrüstungsgegenstände, die nach Artikel 11 Absatz 3 zur Verfügung gestellt worden sind.

Artikel 18

Beilegung von Meinungsverschiedenheiten

Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder Anwendung dieser Vereinbarung werden durch Verhandlungen zwischen den Vertragsparteien beigelegt und nicht einem Dritten oder einem Gericht zur Schlichtung vorgelegt.

Artikel 19

Schlussbestimmungen

(1) Diese Vereinbarung tritt mit der letzten Unterzeichnung in Kraft.

(2) Diese Vereinbarung kann jederzeit in gegenseitigem Einvernehmen der Vertragsparteien schriftlich geändert und ergänzt werden.

(3) Diese Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden. Maßgebend für die Berechnung der Frist ist der Tag des Eingangs der Kündigung bei der anderen Vertragspartei.

(4) Die jeweiligen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien gemäß Artikel 8 (Haftung), Artikel 9 Absatz 1 (Militärische Sicherheit) und Artikel 17 (Finanzielle Bestimmungen) bestehen ungeachtet der Beendigung der Vereinbarung bis zu ihrer vollständigen Abwicklung fort.

(5) Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt die Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium der Verteidigung der Republik Bulgarien über die Ausbildung von Soldaten und Militärbediensteten des Ministeriums der Verteidigung und der Armee der Republik Bulgarien in Einrichtungen der Bundeswehr im Rahmen der Militärischen Ausbildungshilfe vom 15. Juni 1998 außer Kraft.

Geschehen zu Bonn am 25. Januar 2008 und zu Sofia am 9. Januar 2008 in zwei Urschriften, jede in deutscher und bulgarischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für das Bundesministerium der Verteidigung
der Bundesrepublik Deutschland

Großkraumbach

Für das Ministerium der Verteidigung
der Republik Bulgarien

Simeon Nikolov